

benstellung ist festzulegen, bei welchem nutzungsfähigen Teilvorhaben die Ökonomie des Gesamtvorhabens zu bestätigen ist. Zur Grundsatzentscheidung für das erste nutzungsfähige Teilvorhaben ist die Standortgenehmigung für das Gesamtvorhaben einzuholen. Bauabschnitte von Energieübertragungsleitungen und von Produktenfernleitungen sowie Objekte, die zur Einhaltung von Schutzzonen vorgezogen werden müssen, sind wie nutzungsfähige Teilvorhaben zu behandeln.

(3) Mit der Aufgabenstellung kann die gesonderte Vorbereitung bauvorbereitender Maßnahmen sowie der Aufbau der dazu erforderlichen Baustelleneinrichtung einschließlich der Wohnunterkünfte und der Versorgungseinrichtungen als Teilvorhaben festgelegt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Verlagerung, Geländeberäumung und -regulierung, ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle. Die Grundsatzentscheidung hat den Gesamtumfang der bauvorbereitenden Maßnahmen und des Aufbaus der dazu erforderlichen Baustelleneinrichtung zu erfassen.

(4) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technischen und ökonomischen Kennziffern ermöglicht, mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko

- Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Bestellfristen bestellt werden,
- Ausführungsprojekte erarbeitet werden.

Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist dazu die Zustimmung der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erforderlich. Für alle anderen begutachtungspflichtigen Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, ist die Zustimmung der zuständigen staatlichen Gutachterstelle einzuholen. Wird die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß auf ihrer Grundlage gemäß § 12 die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.

(5) Bei Neubauvorhaben des Staatsplanes Investitionen und bei Neubauvorhaben, die in vom Ministerrat bestätigten langfristigen Konzeptionen oder komplexen Programmen enthalten sind, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bereits während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die Durchführung vorbereitender Maßnahmen veranlassen. Vorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Geländeerwerb, Beräumung und Verlagerung (mit Ausnahme von Ortsverlagerungen bei Tagebauinvestitionen). Für die vorbereitenden Maßnahmen ist eine Dokumentation zu erarbeiten, die nach ihrer Begutachtung zu bestätigen ist. Für die Bestätigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Dazu sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Staatsorgane und für das gesamte Vorhaben die Standortzuordnung der Staatlichen Plankommission einzuholen sowie die vorläufige Finanzierungskonzeption mit der Bank abzustimmen. Die Dokumentation ist in die Vorbereitungsunterlagen für das Gesamtvorhaben aufzunehmen.

(6) Werden die Neubauvorhaben gemäß Abs. 5 in mehreren in sich abgeschlossenen Ausbaustufen bzw. in selbständigen Entwicklungsabschnitten realisiert, kann die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für jede Ausbaustufe bzw. jeden Entwicklungsabschnitt festgelegt werden. Mit der ersten Aufgabenstellung ist eine Grobkonzeption bis zum geplanten Endausbau, eine Nutzeffektberechnung und die Standortbestätigung für das gesamte Vorhaben vorzulegen.

#### Staatliche Begutachtung

##### § 15

(1) Eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung besteht für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, für Investitions-

vorhaben mit Anlagenimporten sowie für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden. Für die Investitionsvorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, besteht eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung dann, wenn sie durch die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke mit den Plänen der Vorbereitung festgelegt wurde. Das betrifft im wesentlichen Investitionsvorhaben zur materiell-technischen Sicherung der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionsvorhaben mit volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produktionsstufen bzw. zum Territorium, Investitionsvorhaben zur Stärkung der Exportkraft der DDR sowie für Neubau bzw. Erweiterung. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. der Präsident der Staatsbank kann die staatliche Begutachtung weiterer Investitionsvorhaben festlegen.

(2) Die staatliche Begutachtung von Investitionsvorhaben erfolgt durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission und die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke (nachfolgend staatliche Gutachterstellen genannt). Die staatlichen Gutachterstellen erarbeiten Gutachten.

(3) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission begutachtet unter Einbeziehung von Wissenschaftlern und Experten die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden. Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke begutachten die anderen begutachtungspflichtigen Investitionsvorhaben ihrer Bereiche.

(4) Der Pflicht zur staatlichen Begutachtung unterliegen außerdem Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen, Investitionsaufwandsnormative und Bauzeitrichtwerte.

##### § 16

(1) Die staatlichen Gutachterstellen haben bei der Begutachtung die Grundsätze der Vorbereitung und Durchführung und die volkswirtschaftlichen Mindestanforderungen an die Effektivität der Investitionen gemäß § 3 durchzusetzen und die verantwortlichen Leiter bei der Entscheidungsfindung über Investitionsvorhaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Maßstäben wirksam zu unterstützen. Die Verantwortung der Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung der Investitionen wird durch die staatliche Begutachtung nicht eingeschränkt.

(2) Gegenstand der staatlichen Begutachtung gemäß Abs. 1 sind die Unterlagen zur Aufgabenstellung und zur Investitionsvorauswahl, die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sowie die Dokumentation für vorbereitende Maßnahmen.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben als Voraussetzung für die Einreichung von Vorbereitungsunterlagen zur Begutachtung die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen und die Vollständigkeit der Unterlagen entsprechend dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur zur Begutachtung eingereicht werden, wenn die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen Zielstellungen eingehalten und verbessert werden.

##### § 17

(1) Durch den zuständigen staatlichen Leiter bzw. örtlichen Rat darf für Investitionsvorhaben, für die eine Pflicht zur